



Rheinfeldern

Lebenswert. Liebenswert.

Einladung zur Einwohnergemeinde-Versammlung

Mittwoch, 13. Dezember 2023, 19.30 Uhr, Bahnhofsaal Rheinfeldern





Bildserie im Innern der Botschaft: Adventsfunkeln 2022

Traktandenliste

1) Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Juni 2023; Genehmigung	2
2) Budget 2024; Genehmigung	3
3) Kompetenzerteilung für den Kauf der Parzelle Nr. 629, Rheinfelden, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zum Preis von CHF 4'832'800.00	10
4) Zusatzkredit über CHF 350'000.00 für die Projekterweiterung Strassen- und Werkleitungssanierungen Roberstenquartier, zwischen Haldenweg und Theodorshofweg (Erweiterung Wärmeverbund Rüchi), sowie Umgestaltung Haldenweg; Genehmigung	13
5) Verpflichtungskredit über 1.4 Mio. Franken für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Robersten; Genehmigung	17
6) Beschlussfassung über ein neues Wasserreglement, ein neues Abwasserreglement sowie ein neues Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Genehmigung	20
7) Benennung des Platzes beim Roten Haus an der Habich-Dietschy-Strasse nach Schwester Idi Furrer (Überweisungsantrag vom 14. Juni 2023); Zustimmung	24
8) Kreditabrechnungen; Genehmigung 8.1 Fassbindstrasse; Erschliessung Densa-Areal	26
9) Verschiedenes	28



Herausgeber: Einwohnergemeinde Rheinfelden

Layout: Traktor Grafik, Münchenstein

Fotos: Henri Leuzinger, Rheinfelden & Stadt Rheinfelden

Druck: Sparn Druck + Verlag AG, Magden. Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier.

www.rheinfelden.ch

> Aktenaufgabe vom 29. November bis 13. Dezember 2023

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Juni 2023; Genehmigung

Anlässlich der letzten Einwohnergemeinde-Versammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 07. Dezember 2022
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2022
4. Beschlussfassung über ein neues Reglement über das Multimedianeetz (vormals Ortsantennenanlage)
5. Genehmigung folgender Kreditabrechnungen:
 - 5.1 Informatik an Primarschulen; digitale Lehrerarbeitsplätze
 - 5.2 Erneuerung Schiffsanlegestelle Rheinfelden
6. Verschiedenes
 - 6.1 Überweisungsantrag an den Gemeinderat, der nächsten Einwohnergemeindeversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher Ort, Strasse oder Platz nach einer verdienten Rheinfelder Frau benannt werden soll.

Das Protokoll kann während der Aktenaufgabe in der Kanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden.

> Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Juni 2023 sei zu genehmigen.



Traktandum 2

Budget 2024; Genehmigung

a) Ergebnis

Das Budget 2024 basiert auf einem Steuerfuss von 90%. Der Steuerfuss hat in Rheinfelden während langer Zeit 110% betragen. Seit 2009 reduzierte er sich schrittweise jeweils um 5% bis auf 90% im Budget 2022. Für das Jahr 2024 soll der Steuerfuss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

Der betriebliche Aufwand beläuft sich im Budget 2024 auf CHF 74.2 Mio. (Vorjahr CHF 70.1 Mio.) und der betriebliche Ertrag auf CHF 69.5 Mio. (CHF 66.1 Mio.). Dies führt zu einem negativen Ergebnis aus betrieb-

licher Tätigkeit in der Höhe von -CHF 4.7 Mio. (-CHF 4.0 Mio.). Der Finanzaufwand beträgt CHF 0.2 Mio. (CHF 0.2 Mio.) und der Finanzertrag CHF 5.7 Mio. (CHF 5.0 Mio.). Das Ergebnis aus Finanzierung ist positiv und beläuft sich auf CHF 5.5 Mio. (CHF 4.8 Mio.). Als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung resultiert ein Überschuss von CHF 0.8 Mio. (CHF 0.8 Mio.).

Die Investitionen belaufen sich auf netto CHF 14.4 Mio. (CHF 9.0 Mio.), was bei einer Selbstfinanzierung von CHF 7.2 Mio. (CHF 6.5 Mio.) einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 7.2 Mio. (CHF 2.5 Mio.) zur Folge hat.

Einwohnergemeinde in CHF Mio. (ohne Spezialfinanzierungen)	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	74.2	70.1	66.8
Betrieblicher Ertrag	69.5	66.1	64.6
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4.7	-4.0	-2.2
Finanzaufwand	0.2	0.2	1.7
Finanzertrag	5.7	5.0	7.0
Ergebnis aus Finanzierung	5.5	4.8	5.3
Operatives Ergebnis	0.8	0.8	3.1
Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ Überschuss / - = Fehlbetrag)	0.8	0.8	3.1
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	16.4	9.8	10.8
Investitionseinnahmen	2.0	0.8	1.3
Ergebnis Investitionsrechnung	-14.4	-9.0	-9.5
Selbstfinanzierung*	7.2	6.5	8.0
Finanzierungsergebnis (+ Überschuss / - = Fehlbetrag)	-7.2	-2.5	-1.5
* Nachweis der Selbstfinanzierung:			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0.8	0.8	3.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6.3	5.6	4.7
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.3
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.2	0.2	0.2
./ Aufwertungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	-0.1
./ Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-0.1	-0.1	-0.2
Selbstfinanzierung	7.2	6.5	8.0

Rundungsabweichungen möglich

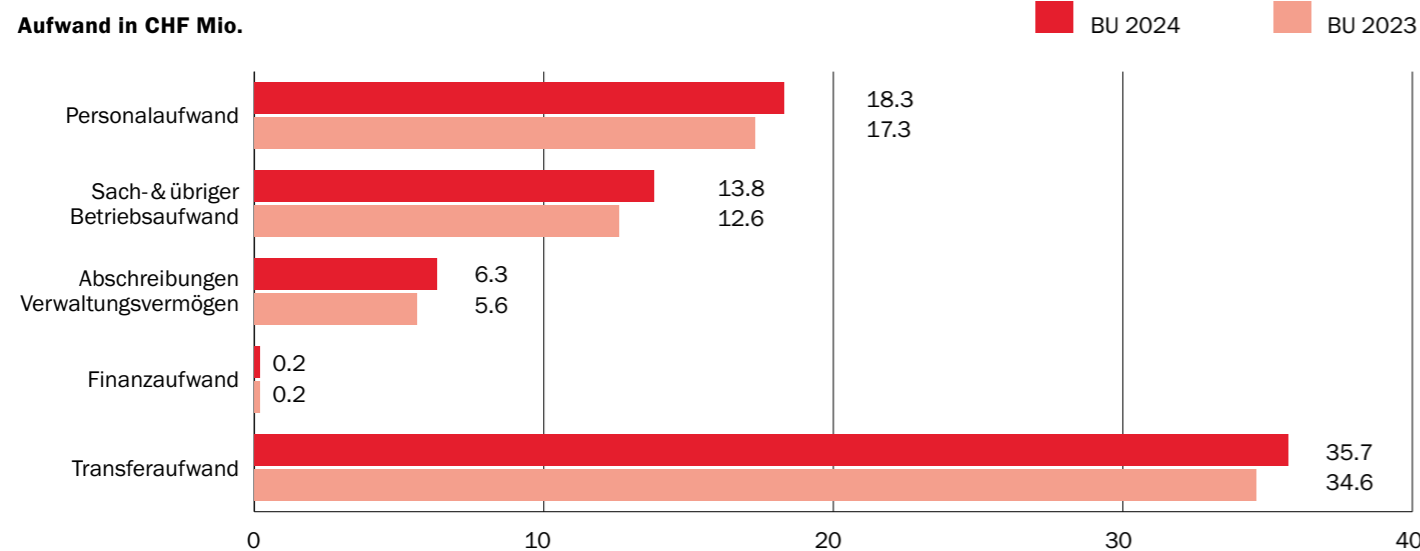
b) Erfolgsrechnung

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen gestalten sich im Zusammenzug wie folgt:

Nettoergebnis in CHF Mio.	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Allgemeine Verwaltung	7.2	6.6	6.3
Öffentliche Ordnung & Sicherheit	1.9	1.9	1.7
Bildung	14.1	12.8	12.6
Kultur, Sport & Freizeit	5.1	4.9	4.4
Gesundheit	4.2	4.0	4.0
Soziale Sicherheit	11.9	12.1	11.6
Verkehr	3.4	2.9	2.8
Umweltschutz & Raumordnung	1.5	1.5	1.1
Volkswirtschaft	0.3	0.3	0.2
Finanzen & Steuern	-49.6	-47.1	-44.7

Rundungsabweichungen möglich

Eine Aufgliederung nach Kostenarten ergibt folgende Übersicht (ohne Spezialfinanzierungen):



Der **Personalaufwand** erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um 6.0% oder CHF 1.0 Mio. auf CHF 18.3 Mio. Beim Stadtbauamt ist eine neue Stelle Projektleiter Hochbau vorgesehen und beim Regionalen Zivilstandsamt sollen aufgrund der Arbeitslast die Ressourcen erhöht werden. Für die neue Dreifachturnhalle im Engerfeld wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt.

Der **Sach- und übrige Betriebsaufwand** beträgt im Budget 2024 CHF 13.8 Mio. Im Budget 2023 hat er CHF 12.6 Mio. betragen. Dies bedeutet eine Zunahme von 9.4%. Der Aufwand für Energie und Wärmeversorgung wird sich aufgrund der aktuellen Marktsituation nochmals deutlich erhöhen. Beim baulichen Unterhalt für Kindergärten und Schulanlagen fallen grössere Kosten an, mitunter auch im Hinblick auf die Einführung der Tagesstrukturen. Im Rahmen der fort-

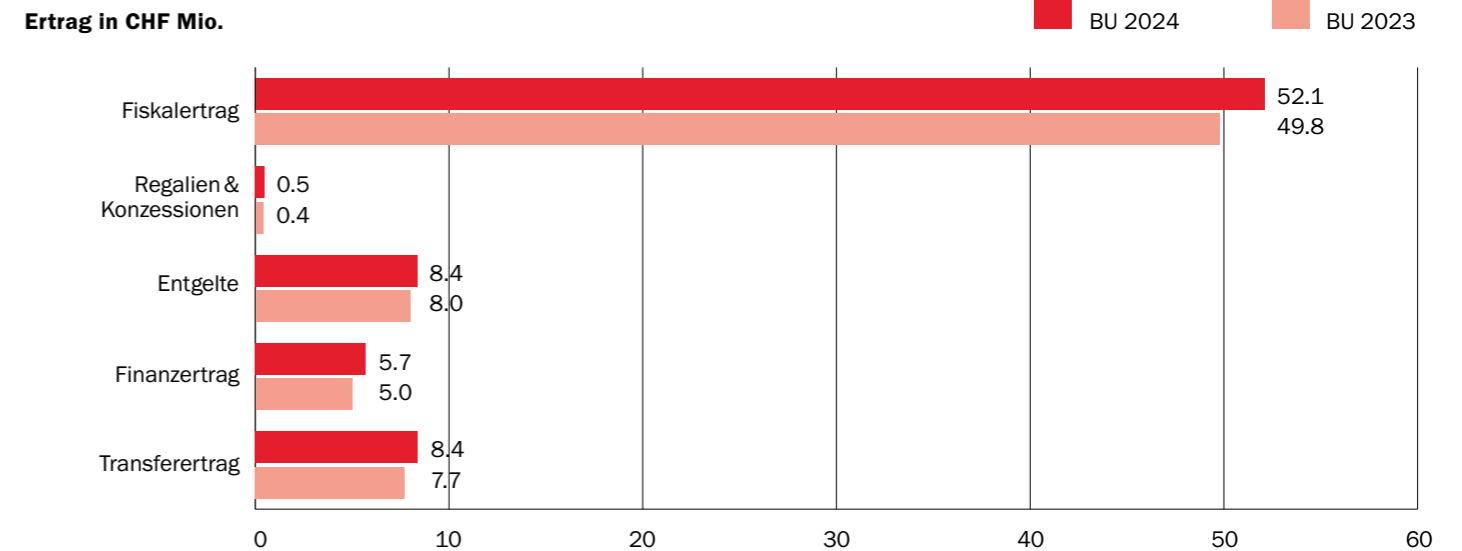
schreitenden Digitalisierung sind dynamische Kostensteigerungen im Bereich der Informatik zu verzeichnen. Im Asylwesen führt die höhere Anzahl von Schutzsuchenden zu Mehraufwendungen.

Die **Abschreibungen** betragen CHF 6.3 Mio. gegenüber CHF 5.6 Mio. im Vorjahresbudget. Der Abschreibungsbedarf ergibt sich aus der Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren und laufenden Projekten, sobald diese in Betrieb genommen werden. Ein höherer Abschreibungsaufwand ist bei den Schulanlagen Engerfeld und Robersten sowie bei den Gemeindestrassen zu budgetieren.

Der **Finanzaufwand** wird unverändert mit CHF 0.2 Mio. budgetiert.

Der **Transferaufwand** erhöht sich auf CHF 35.7 Mio. gegenüber CHF 34.6 Mio. im Vorjahresbudget. Die Zunahme beträgt 3.2%. Kostensteigerungen sind zu verzeichnen beim Finanzausgleichsbeitrag an den Kanton, Gemeindebeitrag an die Restkosten Sonderschulen,

Heime und Werkstätten, ambulante und stationäre Krankenpflege, Besoldungsanteile Lehrkräfte, Schulgelder sowie Betriebskosten der Musikschule. Im Bereich der Alimentenbevorschussung ist zudem gemäss Änderung im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz nebst dem Barunterhalt neu auch der Betreuungsunterhalt durch die Gemeinde zu bevorschussen.



Der **Fiskalertrag** wird mit CHF 52.1 Mio. budgetiert, was gegenüber Budget 2023 eine Zunahme von CHF 2.3 Mio. oder 4.6% bedeutet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

in CHF Mio.	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Einkommenssteuern	36.8	35.5	33.0
Vermögenssteuern	4.2	4.1	4.2
Quellensteuern	4.4	4.3	4.2
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	5.3	4.8	6.3
Sondersteuern	1.4	1.2	1.0
Total	52.1	49.8	48.7

Rundungsabweichungen möglich

Die Budgetierung der Steuererträge basiert auf der Einschätzung der volkswirtschaftlichen Entwicklung durch das kantonale Steueramt und eigenen Hochrechnungen. Im Kanton Aargau wird für das Jahr 2024 ein Wachstum des Bruttoinlandproduktes von 2.9% nominal angenommen (2023: 3.4%) bei einer gleichzeitigen Bevölkerungszunahme von 1.2%. Im Jahre 2022 wuchs die Bevölkerung im Kanton Aargau um 1.4% (Rheinfelden 0.2%).

Die **Regalien & Konzessionen** belaufen sich nahezu unverändert auf CHF 0.5 Mio. Die Konzessionserträge aus Gas und Elektrizität werden in der Höhe des Vorjahres budgetiert.

Bei den **Entgelten** kann im Budget 2024 mit einem Mehrertrag von CHF 0.4 Mio. oder 4.8% gerechnet werden. Sie betragen gesamthaft

CHF 8.4 Mio. Die Rückerstattungen in den Bereichen Sozialhilfe und Asylwesen dürften etwas höher ausfallen.

Der **Finanzertrag** erhöht sich von CHF 5.0 Mio. auf CHF 5.7 Mio. Die Erträge aus Darlehen und Beteiligungen können höher budgetiert werden. Zudem führen die Investitionen in die Schulanlage Engerfeld zu höheren Mieterträgen.

Der **Transferertrag** beträgt CHF 8.4 Mio., was gegenüber Budget 2023 eine Zunahme von CHF 0.7 Mio. bedeutet. Es wird mit gesteigerten Bundesbeiträgen im Zusammenhang mit dem Betreuungsaufwand für Schutzsuchende gerechnet. Die Beiträge von Drittgemeinden an Regionalpolizei, Zivilschutz und Zivilstandsamt erhöhen sich gegenüber dem Vorjahresbudget.

Gemeindebetriebe

Die Ergebnisse der Gemeindebetriebe gestalten sich folgendermassen:

Multimedienetz in CHF Mio.	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	0.5	0.5	0.4
Betrieblicher Ertrag	0.6	0.7	0.9
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	0.1	0.2	0.5
Ergebnis aus Finanzierung	0.0	0.0	0.0
Operatives Ergebnis	0.1	0.2	0.5
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung	0.1	0.2	0.5
Investitionsausgaben	0.5	0.2	0.1
Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Investitionsrechnung	-0.5	-0.2	-0.1
Ergebnis Erfolgsrechnung	0.1	0.2	0.5
Abschr. Verwaltungsverm./Auflösung Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0
Selbstfinanzierung	0.1	0.2	0.5
Ergebnis Investitionsrechnung	-0.5	-0.2	-0.1
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)	-0.4	0.1	0.4

Rundungsabweichungen möglich

Wasserwerk in CHF Mio.	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	1.8	1.8	2.1
Betrieblicher Ertrag	1.1	1.1	1.3
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-0.7	-0.7	-0.7
Ergebnis aus Finanzierung	0.0	0.0	0.0
Operatives Ergebnis	-0.7	-0.7	-0.7
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung	-0.7	-0.7	-0.7
Investitionsausgaben	1.8	0.1	0.2
Investitionseinnahmen	0.3	0.3	0.3
Ergebnis Investitionsrechnung	-1.6	0.2	0.1
Ergebnis Erfolgsrechnung	-0.7	-0.7	-0.7
Abschr. Verwaltungsverm./Auflösung Investitionsbeitr.	0.4	0.5	0.4
Selbstfinanzierung	-0.3	-0.2	-0.3
Ergebnis Investitionsrechnung	-1.6	0.2	0.1
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)	-1.8	-0.1	-0.2

Rundungsabweichungen möglich

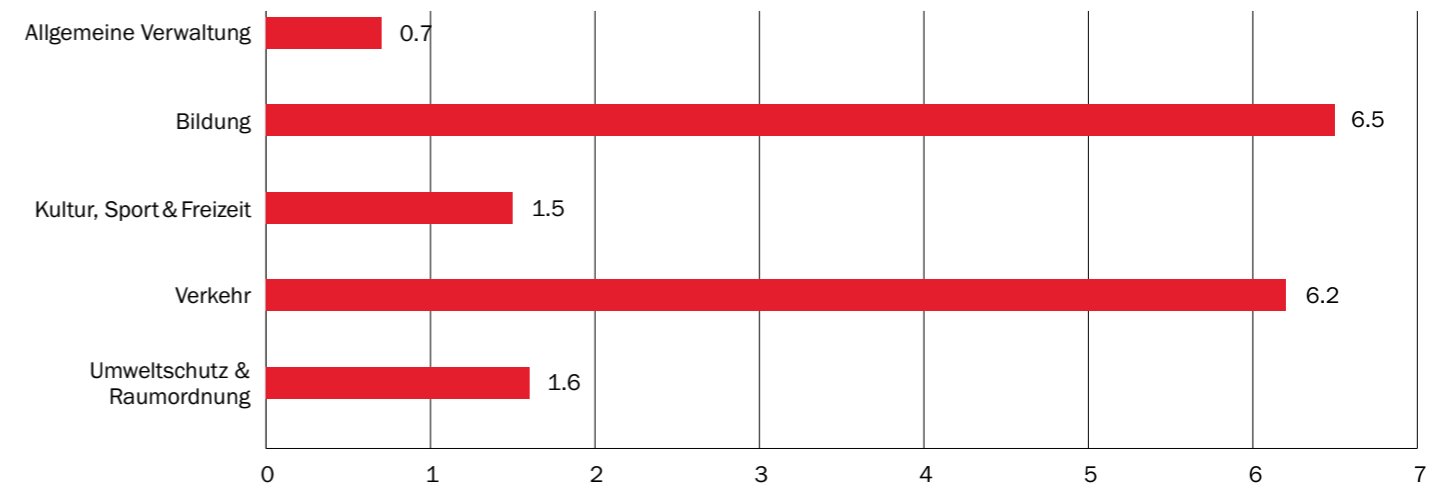
Abwasserbeseitigung in CHF Mio.	BU 2024	BU 2023	RG 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	2.4	2.2	2.3
Betrieblicher Ertrag	2.2	2.2	2.2
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-0.2	0.0	-0.1
Ergebnis aus Finanzierung	0.0	0.0	0.0
Operatives Ergebnis	-0.2	0.0	-0.1
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung	-0.2	0.0	-0.1
Investitionsausgaben	1.8	0.4	0.4
Investitionseinnahmen	0.6	0.6	0.4
Ergebnis Investitionsrechnung	-1.2	0.1	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung	-0.2	0.0	-0.1
Abschr. Verwaltungsverm./Auflösung Investitionsbeitr.	0.2	0.2	0.2
Selbstfinanzierung	0.0	0.2	0.1
Ergebnis Investitionsrechnung	-1.2	0.1	0.0
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)	-1.2	0.3	0.2

Rundungsabweichungen möglich

c) Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben im Budget 2024 der Einwohnergemeinde (ohne Gemeindebetriebe) von gesamthaft CHF 16.4 Mio. verteilen sich wie folgt:

Investitionsausgaben in CHF Mio.



Bei der **allgemeinen Verwaltung** ist ein Kredit für eine Büroraumerweiterung im Rathaus eingestellt.

Im Bereich **Bildung** sind die Arealerweiterung der Schulanlage Engerfeld, ein Projektierungskredit für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Robersten sowie die Fassadensanierung des Kindergartens Altstadt vorgesehen.

Die Ausgaben für **Kultur, Sport & Freizeit** setzen sich zusammen aus Investitionen in den geplanten Kauf des Bahnhofsbaus, Restkosten Garderobengebäude Schiffacker, Projektierung Erweiterung Ausenanlagen Schiffacker und Projektierung Sanierung Fricktaler Museum.

Im Bereich des **Verkehrs** sind Sanierungsprojekte von verschiedenen Gemeinde- und Kantonsstrassen, die Eigentrassierung für den öffentlichen Verkehr im Weiherfeld-West, der Radweg Augarten-Weiherfeld und der Ersatz eines Transportfahrzeugs für den Werkhof eingestellt. Bei der S-Bahnhaltestelle im Augarten soll eine Velostation errichtet und der Parkplatz Storchennest muss saniert werden.

Die Kredite im Bereich **Umweltschutz und Raumordnung** betreffen die Uferinstandstellung Inseli, die Sanierung von öffentlichen WC-Anlagen, die Restkosten Hochwasserschutz Magdenerbach, eine Photovoltaik-Anlage bei der Turnhalle Schützenweg sowie eine weitere Kredittranche für die Revision Nutzungsplanung.

d) Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung

Die Finanzplanung sieht weiterhin einen Steuerfuss von 90% (bis 2021: 95%) vor. Dies bei einem Investitionsvolumen von CHF 98.0 Mio. für die Jahre 2024 bis 2028. Die Selbstfinanzierung beträgt in der Finanzplanperiode CHF 31.7 Mio., was einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 66.3 Mio. ergibt. Das Nettovermögen reduziert sich von CHF 70.6 Mio. bis Ende Planperiode auf einen Betrag von CHF 4.3 Mio.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK hat das Budget 2024 der Einwohnergemeinde aufgrund der Budgetunterlagen der Finanzverwaltung, der Vorgaben des Gemeindeinspektorates sowie der relevanten Rechtsvorschriften geprüft. Nach eingehender Prüfung kommt die GPFK zu folgendem Ergebnis:

Budget/Rechnung

- Rheinfelden budgetiert wie im Vorjahr ein **positives Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung** von +CHF 0.8 Mio.: einem gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 0.7 Mio. höheren Betriebsverlust steht ein höherer Finanzertrag in derselben Grössenordnung gegenüber.
- Das Budget 2024 weist mit CHF 7.2 Mio. eine gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 0.7 Mio. **höhere Selbstfinanzierung** aus. Die Selbstfinanzierung ist das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus Abschreibungen. Grund dafür sind höhere Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
- Die drei **Finanzkennzahlen** «Selbstfinanzierungsgrad», «Selbstfinanzierungsanteil» und «Kapitaldienstanteil» liegen wie schon im Vorjahr unter resp. knapp innerhalb der vom Kanton empfohlenen Zielwerte. Dies ist gewollt, weil das hohe Nettovermögen mit höheren Investitionen abgebaut werden soll. Es entsteht keine Neuverschuldung. Die GPFK begrüsst dieses Vorgehen aus finanzpolitischer Sicht auch für das nächste Jahr.
- Der **Fiskalertrag** wird mit CHF 52.1 Mio. budgetiert und liegt damit um CHF 2.3 Mio. über dem Vorjahr. Begründet wird diese Erhöhung primär mit höheren erwarteten Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (+CHF 1.55 Mio.), höheren erwarteten Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen (+CHF 0.45 Mio.) und höheren erwarteten Vermögensgewinnsteuern (+CHF 0.2 Mio.).
- Der **budgetierte Personalbestand 2024** wird um 1.75 Vollzeitstellen von 122.45 im Budget 2023 auf 124.20 im vorliegenden Budget erhöht, im Wesentlichen durch: Stadtbauamt Hochbau (+0.75), Werkhof (+0.5) und Regionales Zivilstandsamt (+0.4). Die GPFK ist zur Überzeugung gelangt, dass die Personalplanung gut begründet ist, stellt aber auch fest, dass das Personalbudget seit Jahren nie voll ausgeschöpft wird. Zusätzlich zu den Personalkosten budgetiert Rheinfelden rund CHF 3.0 Mio. für externe Beratungen und Dienstleistungen. Dies entspricht 2% mehr als im Vorjahresbudget und 6% mehr als in der Rechnung 2022. Die GPFK erachtet diese Kosten als gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Budget/Investitionsrechnung

- Im Budget 2024 sind **Investitionsausgaben** von CHF 16.4 Mio. (Vorjahr: CHF 9.8 Mio.) vorgesehen.
 - Seit dem Budget 2023 sind in der Investitionsrechnung **nur die genehmigten Investitionen** aufgeführt. In den Vorjahren waren auch die noch nicht genehmigten Investitionen im Jahresbudget enthalten. Damit ist nun zum zweiten Mal ein realistischeres Bild der geplanten Investitionen für das aktuelle Budgetjahr gegeben, als dies bisher der Fall war. Die GPFK begrüsst dieses Vorgehen.
 - Die geplanten **Nettoinvestitionen** (CHF 14.4 Mio.) **sind doppelt so hoch wie die Selbstfinanzierung** (CHF 7.2 Mio.). Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals hält die GPFK das negative Finanzierungsergebnis für unproblematisch.
 - Die GPFK erachtet die geplanten Investitionen als durchwegs sinnvoll und umsetzbar. Etwa 40% der Investitionen sind für den Bildungsbereich vorgesehen, während etwa 38% dem Verkehr zugewiesen werden.
- #### Aufgaben- und Finanzplanung 2024–2028 inkl. Investitionsplan
- Der mit dem Budget einhergehende **5-Jahres-Plan** sieht bis 2028 ein **Netto-Investitionsvolumen von CHF 98.0 Mio.** vor.
 - Die für den 5-Jahres-Zeitraum vorgesehene **Selbstfinanzierung beträgt CHF 31.7 Mio.**, sodass die kumulierten **Finanzierungsfehlbeträge für die Jahre 2024–2028 CHF 66.3 Mio.** betragen werden.
 - Mit der vollständigen Realisierung der geplanten Investitionen würde das **Vermögen der Gemeinde Rheinfelden von voraussichtlich CHF 70.6 Mio. per Ende 2023 auf CHF 4.3 Mio. bis Ende 2028 abgebaut** werden. Der 5-Jahres-Plan zeigt auf, dass alle geplanten Investitionen ohne den Aufbau einer Verschuldung realisiert werden können. Bereits 2019 wurde im 5-Jahres-Plan für den Zeitraum 2020–2024 ein Vermögensabbau auf CHF 1.8 Mio. prognostiziert. Die GPFK weist darauf hin, dass die Realisierung **aller** geplanter Investitionen von CHF 98.0 Mio. in den nächsten 5 Jahren wenig realistisch scheint.
 - Die **Einwohnerzahl** von Rheinfelden betrug per 31. Dezember 2022 13'691 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäss der Planerfolgsrechnung soll Rheinfelden bis 2028 um 709 Personen (+5.2%) auf 14'400 Personen wachsen.
 - Die Investitionsplanung entspricht dem Leitbild 2040.

Generelles

- Die Budgetierung findet nach Einschätzung der GPFK auch dieses Jahr wieder unter erschwerten Bedingungen statt: Vorjahreskosten weichen teilweise stark von Vorjahresbudgets ab, sodass sie nicht ohne Weiteres fortgeschrieben werden können. Zusätzlich erschweren Unsicherheiten aufgrund äusserer Umstände wie Energiepreise, Inflation und generelle Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung auch infolge der unsicheren Lage in der Weltpolitik eine robuste Budgetierung. Umso mehr unterstützt und begrüsst die GPFK die **vorsichtige Planung** des Gemeinderates.
- Die **finanzielle Lage** von Rheinfelden ist seit vielen Jahren hervorragend und robust.
- Die anhaltende Finanzierbarkeit der bereits erfolgten Steuerfuss-Reduktion ist aus Sicht der GPFK sichergestellt.
- Rheinfelden hat **keine Schulden** in Form von Krediten oder Darlehen.
- Die GPFK hält das Budget für die **Investitionsrechnung 2024 für umsetzbar**.
- Die GPFK unterstützt den Antrag des Gemeinderats, den vor zwei Jahren reduzierten **Steuerfuss von 90% beizubehalten**.

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2023 aufgrund ihrer Prüfungen die Genehmigung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden mit einem Steuerfuss von 90%.

> Antrag

Das Budget der Einwohnergemeinde Rheinfelden für das Jahr 2024 sei mit einem Steuerfuss von 90% zu genehmigen.

Das detaillierte Budget für das Jahr 2024 kann von der Homepage der Stadt geladen oder in der Stadtkanzlei als Ausdruck bezogen werden. Auf Wunsch wird dieses auch per Post zugestellt.

Traktandum 3

Kompetenzerteilung für den Kauf der Parzelle Nr. 629, Rheinfelden, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zum Preis von CHF 4'832'800.00

Ausgangslage

Per Ende 2022 erreichte der Bestand der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Aargau 713'117 Personen. Damit nahm die Bevölkerung, verglichen mit dem Vorjahr, um 9'931 Personen zu. Dies ist die grösste absolute Bevölkerungszunahme seit Einführung der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Jahre 1972. Die neueste kantonale Bevölkerungsprojektion geht davon aus, dass im 2050 gesamthaft rund 905'000 Personen im Kanton Aargau wohnhaft sein werden. Für den Bezirk Rheinfelden wird eine Bevölkerung von rund 62'000 Personen prognostiziert. Dies bedeutet gegenüber dem heutigen Stand eine Zunahme von gut 27 %.

Angesichts dieser Entwicklung ist absehbar, dass auch der Bedarf an Schulraum und Bewegungsflächen für Sport und Freizeit zunehmen wird. Die Schulanlage Engerfeld als Bildungsort mit regionalem Einzugsgebiet wird von diesem dynamischen Wachstum betroffen sein. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass seitens Kantons das Bildungsangebot in den Regionen laufend überprüft wird. So besteht aktuell ein Platzbedarf für Schulen im Pflege- und Sozialbereich und im Rahmen einer langfristigen Entwicklungsplanung sollen geeignete Standorte evaluiert werden.

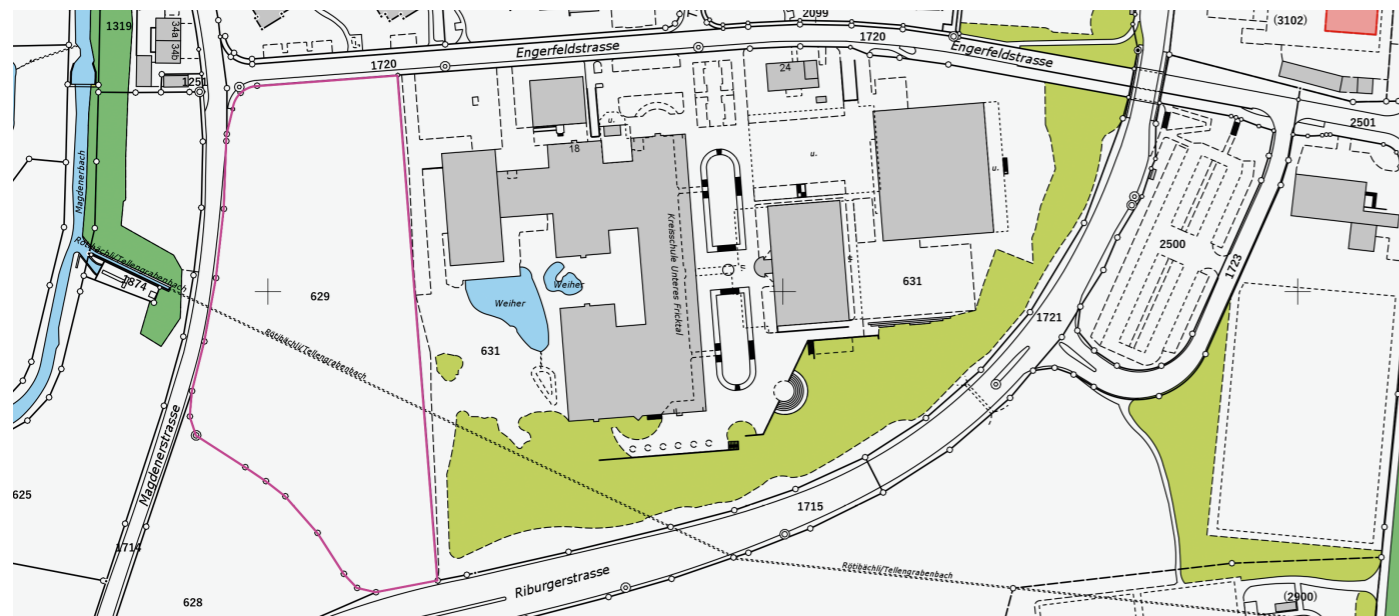
Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, mit dem Zukauf der notwendigen Landreserven diese Entwicklungen aktiv und vorausschauend zu ermöglichen. Die in Betracht fallende Parzelle Nr. 629 würde das bestehende Schulareal Engerfeld an bestens geeigneter Lage arrondieren und erweitern.

Parzelle Nr. 629, Eckdaten und Geschichte

Die Parzelle Nr. 629 befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Anliegend an den oberen Teil der Magdenerstrasse und an die Engerfeldstrasse bildet sie das unmittelbare Nachbarsgrundstück zur bestehenden Schulanlage Engerfeld. Sie befindet sich in Privateigentum.

Die Stadt Rheinfelden hat sich im Jahre 2021 mit der Schulanlage Engerfeld als möglichem Standort für die neue Mittelschule im Fricktal beworben. In diesem Zusammenhang bekundete der Kanton Aargau sein Kaufinteresse an besagter Parzelle als Erweiterung des bestehenden Schulareals. Mit der heutigen Eigentümerschaft war man sich handelseinig und es wurde ein im Grundbuch eingetragener Kaufrechtsvertrag über eine Summe von CHF 4'832'800 abgeschlossen. Das Grundstück umfasst eine Fläche von gesamthaft 13'808 m², was einen Betrag von CHF 350/m² ergibt. Aufgrund des Standortentscheids der Mittelschule in Stein verzichtete der Kanton auf die Ausübung des Kaufrechts und der Vertrag wurde obsolet.

Für die Stadt Rheinfelden ist, wie eingangs erwähnt, die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten – auch ohne den Zuschlag für den Mittelschulstandort – von zentraler Bedeutung. Entsprechend wurden die Grundeigentümer angefragt, ob der Erwerb der Parzelle zu den mit dem Kanton vereinbarten Konditionen durch die Einwohnergemeinde Rheinfelden möglich wäre. Die Eigentümer haben ihrerseits einem Verkauf zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.



Zukünftige Entwicklung

Die heutige landwirtschaftliche Nutzung der Parzelle Nr. 629 soll mittelfristig möglich bleiben. Es ist vorgesehen, nach Erwerb einen entsprechenden Pachtvertrag zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung abzuschliessen. Die Parzelle bildet eine strategisch wichtige Landreserve. Auch in Zukunft soll bei angezeigtem Bedarf primär eine Verdichtung der bestehenden Bauten erfolgen. Erst nach Ausschöpfen aller bautechnischen Möglichkeiten im heute bestehenden Perimeter soll eine räumliche Ausweitung der Schul- und Sportanlagen realisiert werden.

Angesichts der stetig steigenden Landpreise ist ein Kauf zum heutigen Zeitpunkt eine sinnvolle Investition für nachkommende Generationen. Die gute Finanzlage der Stadt Rheinfelden bietet Handlungsspielraum und ermöglicht die Realisierung von strategischen Landkäufen.

Finanzierung und Kompetenzzuständigkeit

Gemäss § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben. Die beantragten Investitionen können aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht notwendig.

Die Parzelle Nr. 629 befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und wird bilanztechnisch dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss § 91d Gemeindengesetz beim Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Grundstücke werden grundsätzlich nicht abgeschrieben, da sie keinem systematischen Werteverzehr unterliegen. In der Erfolgsrechnung resultiert demnach mit diesem Kauf kein zusätzlicher Abschreibungsaufwand.

Der beantragte Erwerb der Parzelle liegt gestützt auf die §§ 18 und 20 des Gemeindengesetzes in Verbindung mit Art. 6 lit. a) der Gemeindeordnung der Stadt Rheinfelden in der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Die Prüfung dieses Geschäfts hat ergeben, dass der zusätzliche Bedarf an Schulraum realistisch und eine vorausschauende Planung erforderlich ist. Die Möglichkeit, das an die Schulanlage Engerfeld angrenzende Grundstück, welches nur für öffentliche Bauten und Anlagen genutzt werden darf, zu erwerben, würde die zukünftige Planung erheblich vereinfachen.

Die Kosten von CHF 350.00 pro Quadratmeter entsprechen dem Betrag, den der Kanton im Jahr 2021 für das Grundstück im Rahmen der Projektierung für eine Mittelschule bezahlt hätte. Dies basiert auf der Annahme eines Landwertes von CHF 1'000.00 pro Quadratmeter für die Wohnbauzone im Engerfeld-Gebiet und einer Reduzierung auf 35% dieses Wertes für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Die Grundstückseigentümer haben im Kaufvertrag bestätigt, dass das Grundstück frei von Schadstoffen, Altlasten oder ähnlichen Einflüssen ist.

Gesamthafte Beurteilung

Der Nachweis für zukünftig grösseren Platzbedarf an Schulraum ist erbracht und der Erwerb des Grundstückes ist ohne Fremdmittel finanzierbar.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat die Kompetenz für den Kauf der Parzelle Nr. 629, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, zum Preis von CHF 4'832'800.00 zu erteilen.

> Antrag

Dem Gemeinderat sei die Kompetenz für den Kauf der Parzelle Nr. 629, Rheinfeld, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zum Preis von CHF 4'832'800 zu erteilen.



Traktandum 4

Zusatzkredit über CHF 350'000.00 für die Projekterweiterung Strassen- und Werkleitungssanierungen Roberstenquartier, zwischen Haldenweg und Theodorshofweg (Erweiterung Wärmeverbund Rüchi), sowie Umgestaltung Haldenweg; Genehmigung

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte am 1. Dezember 2021 für die Strassen- und Werkleitungssanierungen im Roberstenquartier zwischen Haldenweg und Theodorshofweg einen Verpflichtungskredit über CHF 4.102 Mio. Die Arbeiten erfolgen im Zuge der Erweiterung des Wärmeverbundes Rüchi.

Vor Fertigstellung des Ausbaus des Fernwärmenetzes im Bereich des Strassenabschnitts Haldenweg bis Theodorshofweg will die AEW Energie AG ihr Projekt erweitern. Die neue Fernwärmeleitung soll im Haldenweg von der L'Orsa-Strasse bis zur Salinenstrasse verlängert werden. Mit dieser Verlängerung können weitere grössere Liegenschaften an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Die Netzerweiterung ab L'Orsa-Strasse bis Salinenstrasse ermöglicht Synergien mit Sanierungsprojekten der Stadt (Strassenbau) und der Stromversorgung durch die AEW Energie AG. Das koordinierte Projekt befindet sich bereits in der Realisierungsphase.

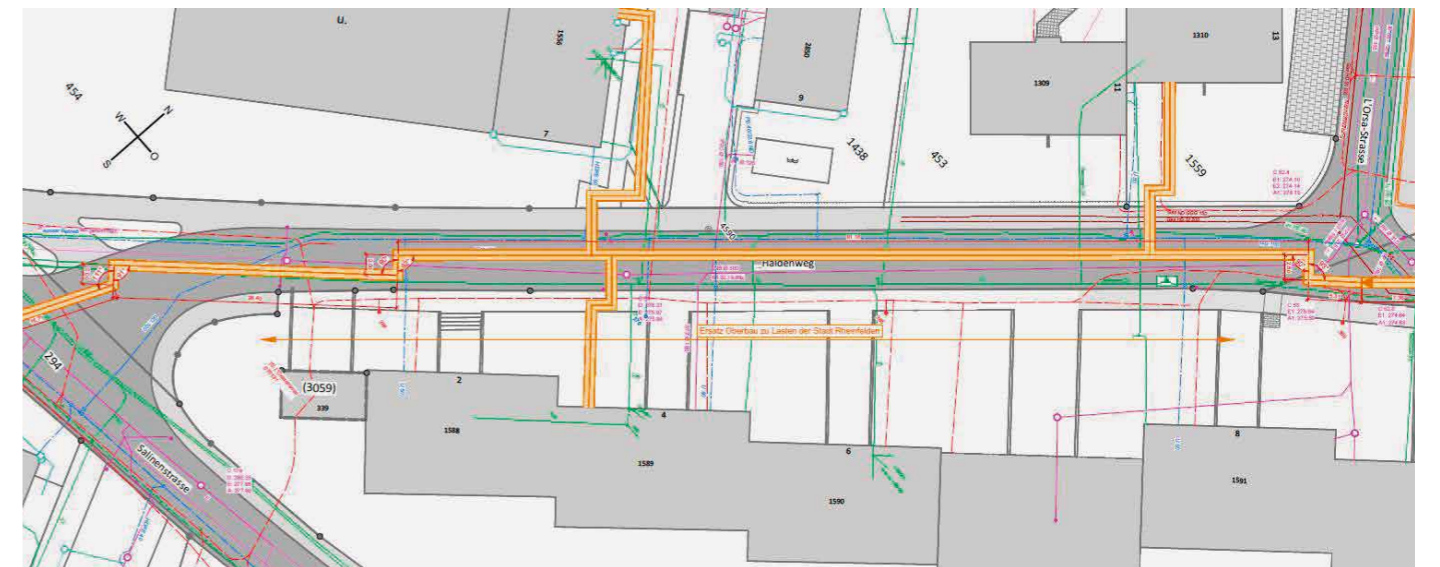
Die Kosten der Leitungsverlegung und die Instandstellung der vom Leitungsbau betroffenen Flächen und Strassen gehen zu Lasten der AEW Energie AG. Da dieser Strassenabschnitt jedoch sanierungsbedürftig ist und die Erneuerung teilweise hinausgeschoben wurde, ergibt sich nun die Gelegenheit, die vom Bau der Fernwärmeleitung betroffene Strasse zu erneuern. Im betroffenen Strassenabschnitt sind die Wasser- und Abwasserleitungen und das Multimedienetz in gutem Zustand und müssen nicht erneuert werden.

Umgestaltung Haldenweg

Mit den Erneuerungen von Werkleitungen und dem Strassenoberbau soll auch der Strassenraum des Haldenwegs gestalterisch aufgewertet und verkehrstechnisch sicherer gemacht werden. Aufgrund der bestehenden Strassenbreite wirken die Tempo-30-Signalisationselemente nur beschränkt. Es fehlen bauliche Massnahmen wie Verjüngungen und Versätze im Strassenprofil. Insbesondere auf den Zugang zur Schulanlage Robersten wirkt sich die bestehende Situation negativ aus.

Das Projekt sieht punktuelle Einengungen mit Baumpaketen und entsiegelten Parkfeldern vor. Der Planung wurden die massgebenden Begegnungsfälle Personenwagen/Velo (PW/Velo) und Personenwagen/Lastwagen (PW/LW) zugrunde gelegt. Auf der ganzen Länge des Haldenweges sind insgesamt 12 Parkplätze, aufgeteilt auf vier Gruppen, vorgesehen. Die neuen Parkplätze entsprechen den heutigen Anforderungen und erfüllen die Bedürfnisse.

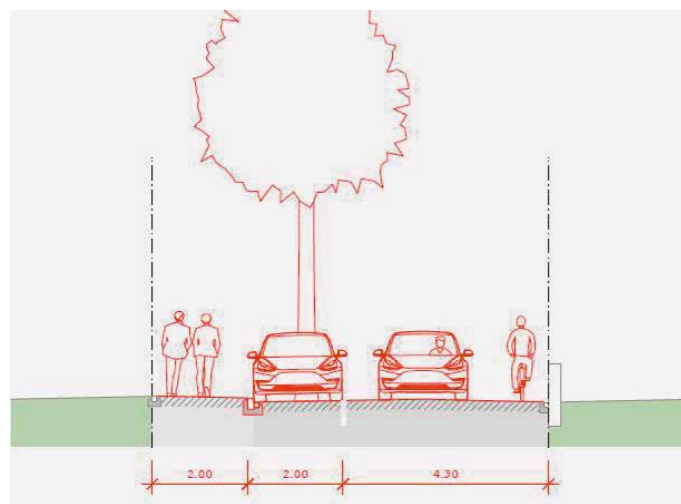
Die Bäume entlang der Strasse bieten Schutz vor Sonneneinstrahlung, nehmen Kohlenstoffdioxid auf und liefern Sauerstoff. Die entsiegelten Flächen unter den Bäumen, auf den Parkfeldern und bei den Einengungen erlauben es, Regenwasser, wo technisch möglich, vor Ort zu versickern. Eine begrünte Strasse ist nicht nur optisch ansprechender, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag für ein angenehmeres Stadtklima.



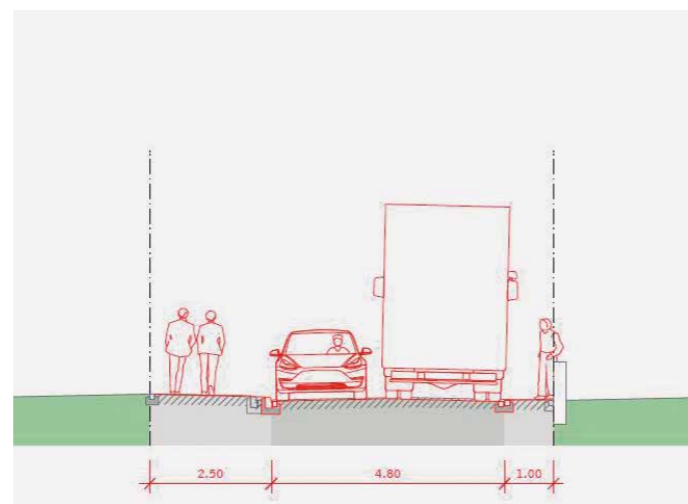
Übersichtsplan Bauprojekt



Übersichtsplan Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)



Begegnungsfall PW/Velo



Begegnungsfall PW/LW

Kosten

Strassensanierung aufgrund Projekterweiterung durch die AEW Energie AG

Für den Bau der Fernwärmeleitung und dem Elektrotrasse im Haldenweg (Abschnitt L'Orsa-Strasse bis Salinenstrasse) muss der Strassenkörper aufgebrochen und anschliessend wiederhergestellt werden. Dadurch werden ca. 50% der Strassenbreite zu Lasten der AEW Energie AG wieder instand gestellt. Die andere Hälfte der Stras-

senbreite geht zu Lasten der Einwohnergemeinde. Der bestehende Strassenbelag weist eine Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) auf und muss daher gesondert in einer Reaktordeponie entsorgt werden. Die Verantwortung dafür liegt ausschliesslich bei der Strasseneigentümerschaft. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang hat daher die Einwohnergemeinde Rheinfelden zu tragen. Der ganze Strassenoberbau weist keine frostsichere Fundationsschicht auf und muss deshalb ebenfalls erneuert werden.

Die Kosten für die Strassensanierung werden wie folgt veranschlagt:

In CHF	Baukosten	Ingenieurhonorar	Übrige Kosten	Diverses und Unvorhergesehenes	Gesamtbetrag
Strassensanierungen (inkl. 8.1% MwSt.)	124'000.00	15'000.00	250.00	25'750.00	165'000.00
Gesamtkosten Total					165'000.00

Die Kosten wurden vom Ingenieurbüro Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg, erhoben; Preisbasis Juni 2023.

Umgestaltung Haldenweg

Für die Baumgruppen, die sickerfähigen Parkfelder und die Einengungen des Strassenraums werden die Randabschlüsse wo nötig angepasst und ergänzt. Die Parkfelder und punktuellen Einengun-

gen werden sickerfähig ausgestaltet. Aufgrund der veränderten Strassengeometrie sind punktuell auch Anpassungen an der Oberflächenentwässerung notwendig.

Die Kosten für die Umgestaltung des Haldenweges werden wie folgt veranschlagt:

In CHF	Baukosten	Ingenieurhonorar	Übrige Kosten	Diverses und Unvorhergesehenes	Gesamtbetrag
Umgestaltung/Aufwertung Strassenbau (inkl. 8.1% MwSt.)	261'750.00	23'000.00	750.00	64'500.00	350'000.00
Gesamtkosten Total					350'000.00

Die Kosten wurden vom Ingenieurbüro Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg erhoben; Preisbasis Juli 2023.

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die Strassensanierung der Projekterweiterung und Umgestaltung/Aufwertung des Haldenweges werden wie folgt veranschlagt:

In CHF	Baukosten	Ingenieurhonorar	Übrige Kosten	Diverses und Unvorhergesehenes	Gesamtbetrag
Strassensanierung (inkl. 8.1% MwSt.)	124'000.00	15'000.00	250.00	25'750.00	165'000.00
Umgestaltung/Aufwertung (inkl. 8.1% MwSt.)	261'750.00	23'000.00	750.00	84'500.00	350'000.00
Zulasten Verpflichtungskredit Kto. 1.6150.5010.30					-165'000.00
Gesamtkosten Total					350'000.00

Die Aufwendungen für die Strassensanierung von CHF 165'000.00 aufgrund der Erweiterung der Fernwärmeleitung im Haldenweg, Abschnitt L'Orsa-Strasse bis Salinenstrasse, können mit dem ursprünglichen Verpflichtungskredit von CHF 4'102'000.00 abgedeckt werden.

Finanzierung

Gemäss § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben. Die beantragten Investitionen können aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht notwendig.

Durch die Nutzung unterliegen die Anlagen einem Werteverzehr und sind ordentlich je nach Anlagekategorie linear abzuschreiben (§ 91d Abs. 2 Gemeindegesetz). Es ergibt sich folgender jährlicher Abschreibungsaufwand:

Kategorie	Abschreibungsdauer	Investitionsanteil in CHF	jährl. Abschreibung in CHF
Strassen, Plätze (inkl. MwSt.)	40 Jahre	350'000.00	8'750.00
Total		350'000.00	8'750.00

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Der Ausbau des Fernwärmenetzes ist ein Wunsch der AEW Energie AG, um weitere grössere Objekte anschliessen zu können.

Der ursprüngliche Kredit vom Dezember 2021 war bedarfsgerecht, enthielt aber keine grösseren Reserven. Die nun vorgelegte Kostenschätzung ist transparent und nachvollziehbar.

Bei der Neugestaltung des Haldenwegs wurde die beste aus vier Varianten gewählt. Die Baumpflanzungen dieser Variante bergen jedoch das Restrisiko, dass deren Wurzeln später punktuell die Leitungen beeinträchtigen könnten. Allerdings wäre die Verlegung der bestehenden neuen Leitungen deutlich teurer als eine zukünftige vereinzelte Reparatur. Zudem sind die Leitungen so gebaut, dass sie möglichst wenig durch Wurzeln beschädigt werden können.

Gesamthafte Beurteilung

Der beantragte Zusatzkredit dient einer sinnvollen zukunftsgerichteten Massnahme und unterstreicht die Entschlossenheit von Rheinfelden, als Energiestadt Gold die Dekarbonisierung der Gebäude weiter voranzutreiben. Zudem wird die Lebensqualität im Quartier durch die sicherheitsrelevante Verlangsamung des Verkehrs und die Pflanzung

von 27 Bäumen, welche im Sommer die Luft kühlen, verbessert. Die Fähigkeit, in laufenden Projekten Mehrwerte zu erkennen und umzusetzen, spricht ebenfalls für ein agiles und lösungsorientiertes Projektmanagement, das sorgfältig auf die Kosten achtet.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Zusatzkredit über CHF 350'000.00 für die Erweiterung der Strassensanierung Haldenweg-Theodorshof inklusive Umgestaltung Haldenweg zu genehmigen.

> Antrag

Für die Erweiterung der Strassensanierung Haldenweg – Theodorshofweg inklusive Umgestaltung Haldenweg sei ein Zusatzkredit über CHF 350'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 5

Verpflichtungskredit über 1.4 Mio. Franken für die Projektierung der Sanierung der Erweiterung der Schulanlage Robersten; Genehmigung

Ausgangslage

Die Schulanlage Robersten mit drei Unterrichtstrakten und einem Turnhallentrakt wurde im Jahr 1968 in Betrieb genommen. Nach über fünfzigjähriger Nutzungsdauer haben die Bauwerke trotz regelmässigen Unterhalts und erfolgter Instandstellungen diverse bauliche Schwachstellen. Im Weiteren ist die Anlage voll belegt, weist bereits seit längerem ein Flächendefizit aus und hat für einen zukünftigen Zuwachs an Schülerinnen und Schülern keine Raumreserven mehr. Im Herbst 2022 wurde bereits ein Schulraumprovisorium erstellt, das die unmittelbare Platznot behebt und als Ausweichraum für die anstehenden Sanierungsarbeiten dienen kann.

Schulraumplanung

Eine 2019 durchgeführte Schulraumanalyse stellte ein Flächendefizit fest. Dieser Analyse zufolge fehlen Räumlichkeiten wie eine multifunktionale Aula und eine Reihe von Spezial- und Gruppenräumen. Des Weiteren zeigt die Auswertung, dass weder für zusätzliche Klassen noch für weitere Nutzungen wie den Mittagstisch oder Tagestrukturen Raumreserven vorhanden sind. Die im Jahr 2021 erarbeitete

Analyse und Prognose der Schulraumentwicklung zählte im Schuljahr 2020/21 zehn Primarschulklassen in der Schulanlage Robersten (exklusive Kindergarten). Bis zum Schuljahr 2035/36 muss jedoch von einem Bedarf von 12 Klassen ausgegangen werden.

Strategische Planung Schulanlage Robersten

In einer im Jahr 2021 durchgeführten bautechnischen Analyse wurden die bestehenden Gebäudetrakte in ihrer Substanz untersucht und der Sanierungsbedarf ermittelt. Auf dieser Bestandsanalyse aufbauend, wurde eine strategische Planung zur Weiterentwicklung der Schulanlage erarbeitet. Diese Machbarkeitsstudie zeigt auf, wie die aktuellen und die zu erwartenden Raumanforderungen durch eine Sanierung und Erweiterung der bestehenden Schulanlage erfüllt werden können.

2022 beschloss der Gemeinderat, an den einzelnen Schulstandorten Tagesstrukturen zur optionalen Betreuung der Schülerinnen und Schüler einzurichten. Für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten wurden in die Planung mit aufgenommen



Situationsplan Erweiterungsstrategie

Kosten

Um bei einem solchen Vorhaben die Kosten verlässlich schätzen zu können, ist die Ausarbeitung eines Bauprojektes notwendig. Detaillierte Abstimmungen mit den Nutzenden und Erkenntnisse aus weiteren Bestandsuntersuchungen können darin einfließen.

Dementsprechend wird zunächst ein Projektierungskredit beantragt. Nach Abschluss des Bauprojektes kann auf Basis einer gesicherteren Kostenschätzung ein Verpflichtungskredit beantragt werden. Für die Erarbeitung des Bauprojektes und schlussendlich auch für die Realisierung läuft derzeit das Auswahlverfahren eines geeigneten Planerteams. Dieser Prozess hat den Anforderungen an das öffentliche Beschaffungswesen zu genügen und erfolgt durch ein Planerwahlverfahren.

Zusammenfassung der Projektierungskosten

Honorare Planer	CHF 1'147'000.00
Studien und Aufnahmen Geologie, Altlasten etc.	CHF 76'000.00
Externes Projektmanagement	CHF 81'000.00
Nebenkosten/ Reserve	CHF 96'000.00
Total Projektierungskosten	CHF 1'400'000.00

Sämtliche Kosten verstehen sich inkl. 8.1% MwSt. mit Kostenstand 13. Sept. 2023.

Auch wenn die Planungen noch wenig detailliert sind, ist eine strategische Planung der Finanzen unerlässlich. Die notwendigen Massnahmen für die Sanierung und Erweiterung wurden in der Machbarkeitsstudie soweit umrissen, dass die Kosten grob geschätzt werden konnten.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit Investitionen in der Höhe von approximativ etwa 23.5 Mio. Franken gerechnet werden muss, bei einer Kostengenauigkeit von +/- 25%. Für die Projektierung wurden im Investitionsplan 2024 1.4 Mio. Franken berücksichtigt. In der Planperiode 2025 bis 2028 wurden insgesamt 22.1 Mio. Franken für die Realisierung eingestellt.

Zur Überprüfung, ob eine Sanierung und Erweiterung der richtige Weg ist, wurde ebenfalls eine Grobkostenschätzung für Abbruch und Neubau erstellt. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Massnahmen fällt eine Kostengegenüberstellung klar zugunsten einer Sanierung und Erweiterung aus. Zudem ist ein Erhalt im Hinblick auf eine CO₂-Bilanzierung deutlich vorteilhafter. Nicht zuletzt aus dem Aktivitätenprogramm 2022–25 im Rahmen des Energiestadt-Labels Gold ergibt sich die Verpflichtung, nachhaltig mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen. Die Schulanlage weist zudem eine Reihe substanzieller und räumlicher Qualitäten auf, die erhaltenswert sind.

Finanzierung und Folgekosten

Gemäss § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben. Die beantragten Investitionen können aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht notwendig.

Durch die Nutzung unterliegen die Anlagen einem Werteverzehr und sind ordentlich je nach Anlagekategorie linear abzuschreiben (§ 91d Abs. 2 Gemeindegesetz). Es ergibt sich folgender jährlicher Abschreibungsaufwand:

Anlagekategorie	Immaterielle Anlagen, Planungen
Abschreibungsdauer	5 Jahre
Investitionsanteil	CHF 1'400'000.00
Jährliche Abschreibung	CHF 280'000.00

Terminplan

Zu Beginn des Jahres 2024 wird das Planerwahlverfahren abgeschlossen und anschliessend das bestgeeignete Planerteam beauftragt. Die Planenden werden ab Frühjahr 2024 mit der Ausarbeitung eines Projektes beginnen. Anfang des Jahres 2025 soll das Bauprojekt abgeschlossen sein. Mit einer Kostenschätzung, die auf diesem konkreten Projekt basiert, ist beabsichtigt, in der Sommer-Gemeindeversammlung 2025 den Antrag für den Verpflichtungskredit zu stellen. Im gleichen Zeitraum ist das Einholen der Baubewilligung geplant. Die Ausführung kann ab 2026 erfolgen. Vorgesehen ist, das Schulhaus traktweise zu sanieren und die jeweilig betroffenen Schulklassen in das (noch zu erweiternde) Provisorium auszulagern. So kann der Schulstandort während der gesamten Bauphase erhalten werden. Mit einem Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2028 zu rechnen.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Im Herbst 2022 wurde bereits ein Schulraumprovisorium für die Schule Robersten erstellt, welches die unmittelbare Platznot behebt und als Ausweichraum für die anstehenden Sanierungsarbeiten dienen wird. Der Kredit hierfür wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 genehmigt. Das Anliegen der Elterninitiative Robersten war damit erfüllt.

Gemäss Schulraumanalyse 2019 fehlen die Flächen für eine multifunktionale Aula, Spezial- und Gruppenräume, den Mittagstisch sowie zwei weitere (12 statt 10) Klassen. Die Schulanlage besteht seit 1968. Mit Unterstützung eines Architekturbüros wurde eine Bestandsanalyse durchgeführt und – zu Lasten der laufenden Rechnungen 2021–2023 – eine strategische Planung (Machbarkeitsstudie) auf Basis der Schulraumanalyse erstellt. Diese Vorarbeiten bestätigen, dass die Sanierung und Erweiterung kostengünstiger ist als ein Abbruch und Neubau, der Erhalt der Bauten deutlich vorteilhafter für die CO₂-Bilanz ist als ihr Ersatz und die Standards und Anforderungen (Erdbebenschutz, Dämmung, Solarenergie etc.) erfüllt werden können.

Die Studie zeigt, dass die Flächen- und Funktionsanforderungen vollumfänglich abgedeckt werden, und sie schätzt die Investition für die Jahre 2025–2028 auf ca. 22 Mio. Franken. Darin ist mit knapp 1 Mio. Franken die Erweiterung des realisierten Provisoriums für den unterbrechungsfreien Schulbetrieb enthalten. Diese wird nötig werden, weil die Sanierung jeweils pro Trakt erfolgt.

Die Vorarbeiten erlauben die Erarbeitung des Bauprojektes im Zuge eines Planerwahlverfahrens, welches einfacher, rascher und kostengünstiger ist als eine umfassende Architekturplanung. Bis im Frühjahr 2024 soll das Planerteam ausgewählt, bis zur Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2025 die Baubewilligung eingeholt und der Verpflichtungskredit zur Abstimmung unterbreitet werden können.

Gesamthafte Beurteilung

Die Schulraumanalyse belegt das Flächen- und Funktionsdefizit der Schulanlage Robersten. Die Bestandsanalyse und Machbarkeitsstudie begründen die Vorteilhaftigkeit einer Sanierung und Erweiterung statt eines Abbruchs und Neubaus sowie die Erfüllung der schulischen und baulichen Standards und Anforderungen. Diese Vorarbeiten zulasten der laufenden Rechnungen 2021–2023 gestatten eine zügige, sichere und kostengünstige Planung mittels des beantragten Projektierungskredits für den Verpflichtungskreditsentscheid an der Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2025.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Projektierungskredit über 1.4 Mio. Franken für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Robersten zu genehmigen.

> Antrag

Für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Robersten sei ein Projektierungskredit von 1.4 Mio. Franken (inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger Teuerung, zu genehmigen.



Traktandum 6

Beschlussfassung über ein neues Wasserreglement, ein neues Abwasserreglement sowie ein neues Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Genehmigung

Ausgangslage

Aktuell sind die Rechte und Pflichten rund um die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strassen) in folgenden drei kommunalen Erlassen geregelt:

- Wasserreglement vom 10. April 1991
- Abwasserreglement vom 11. Dezember 2002
- Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vom 13. Dezember 2000 (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strassen)

Das Wasserreglement und das Abwasserreglement beinhalten technische und bauliche Vorschriften betreffend die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Weiter sind darin jeweils die von der Grundeigentümerschaft zu leistenden Benutzungsgebühren und einmaligen Anschlussgebühren festgelegt.

Das Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen regelt die Verlegung der Kosten für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge). Die drei Reglemente stehen somit in einem kausalen Zusammenhang zueinander.

Alle drei Reglemente sind revisionsbedürftig, sie entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht. Es gibt vereinzelt widersprüchliche Bestimmungen und sie weisen insbesondere Defizite bei der Gebührenerhebung auf, wie sich unter anderem in Beschwerdeverfahren zeigte. Die bisherige Bemessung der Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser anhand der Verbrauchseinheiten eines Gebäudes ist ungewöhnlich und entspricht nicht dem heutigen Standard. Gleichzeitig sind aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Reglemente zahlreiche Normen und Formulierungen nicht mehr auf dem neuesten Stand, namentlich sind die neuesten gewässerschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben an die Gemeinden umzusetzen.

In Anbetracht des umfangreichen und breit gestreuten Anpassungsbedarfes hat der Gemeinderat eine vollständige Überarbeitung (Totalrevision) der Reglemente vorgenommen. Aufgrund der kausalen Zusammenhänge unter den Reglementen unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die drei Reglemente als ein Geschäft zur Beschlussfassung.

Wasserreglement

Das neue Wasserreglement basiert auf einem aktuellen Musterreglement des Kantons Aargau. Es regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Was-

serversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüger in technischer Hinsicht. Es soll das Wasserreglement vom 10. April 1991 ersetzen. Die bisher im Wasserreglement geregelten Benutzungs- und Anschlussgebühren werden neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geordnet. Damit wird die Gebührenerhebung für alle Arten von Abgaben und für alle Werke einheitlich und in einem einzigen Erlass festgehalten.

Abwasserreglement

Das neue Abwasserreglement basiert auf einem aktuellen Musterreglement des Kantons Aargau. Es regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Es regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Abwasserbeseitigung und den Nutzerinnen und Nutzern in technischer Hinsicht. Die bisher im Abwasserreglement geregelten Abwasserbenutzungs- und Anschlussgebühren werden neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geordnet. Damit wird die Gebührenerhebung für alle Arten von Abgaben und für alle Werke einheitlich und in einem einzigen Erlass festgehalten.

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen basiert auf einem aktuellen Musterreglement des Kantons Aargau. Es ordnet wie bisher die Verlegung der Kosten für den Bau von neuen Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Neben den sogenannten Erschliessungsbeiträgen werden neu auch die Anschlussgebühren sowie die Benutzungsgebühren darin festgehalten, welche bisher im Wasser- und Abwasserreglement je separat geregelt wurden.

Wie bisher werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern folgende Abgaben erhoben:

- **Erschliessungsbeiträge** für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung;
- **Anschlussgebühren** für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung;
- **Jährliche Benutzungsgebühren**, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Gegenüber dem bisherigen Recht sind unter anderem folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

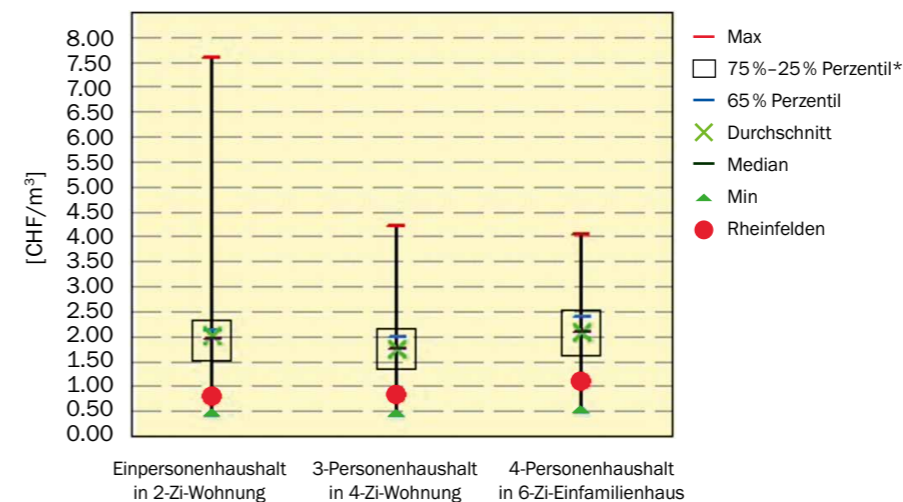
- Die Anschlussgebühren werden auf eine neue Basis gestellt. Bisher wurden Anschlussgebühren nach sogenannten Verbrauchseinheiten erhoben, was im Kanton Aargau unüblich und bei der Ermittlung aufwändig ist. Neu sollen die Anschlussgebühren nach der gängigen Geschossfläche erhoben werden, welche ohnehin bei allen Bauten mit dem Baugesuch ermittelt werden muss. Die Ansätze werden so gestaltet, dass die Umstellung der Anschlussgebühren insgesamt weitgehend kostenneutral erfolgen wird.
- Bei den Wassergebühren wird die im Jahre 2010 sistierte Grundgebühr wieder eingeführt und gleichzeitig der Mengenpreis reduziert. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Wassergebühren verwiesen.
- Der Gemeinderat erhält eine reduzierte Kompetenz für die künftige Anpassung der Gebühren. Dabei gilt folgende Regelung: Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind

zu 100% über Gebühren und Beiträge zu finanzieren. Wird der mittelfristig anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der Erfolgsrechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die Gebühren und Beiträge in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.

Wassergebühren

Die Wasserbezugsgebühren der Stadt Rheinfelden liegen schweizweit bei den tiefsten Tarifen, wie die nachfolgende Grafik des Preisüberwachers zeigt. Aufgrund der guten finanziellen Situation des Werkes hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 beschlossen, rückwirkend per 1. Oktober 2010 die Erhebung der Grundgebühr, welche nach der Nennbelastung des Wasserzählers erhoben wird, zu sistieren. Nun beantragt der Gemeinderat mit dem neuen Reglement eine Reduktion des Mengenpreises der Wassergebühren und gleichzeitig die Wiederaufnahme der Grundgebühr. Die Haushalte werden damit insgesamt im Rahmen der Vorjahre belastet:

	bis 30.09.2010	ab 01.10.2010	ab 01.01.2023
Mengenpreis pro m ³	CHF 0.70	CHF 0.70	CHF 0.60
Grundgebühr nach Nennbelastung Wasserzähler (m ³ /h)	CHF 16.00	CHF 0.00	CHF 5.00



Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 15.00 pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

*Ohne die 25% Teuersten und ohne die 25% Günstigsten.

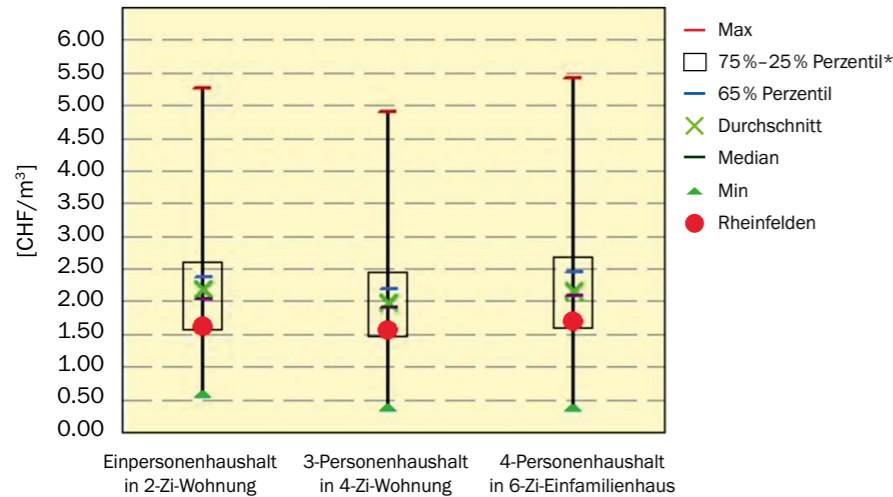
Erläuterung Grafik: Der rote Punkt stellt den Preis pro m³ verbrauchtem Frischwasser der Stadt Rheinfelden für den jeweiligen Standardhaushalt dar. Das Maximum (oberster roter Strich) ist die teuerste erhobene Gebühr aller berücksichtigten Gemeinden pro Kubikmeter Wasser für den betreffenden Haushaltstyp. Das Minimum (unterstes grünes Dreieck) ist die günstigste erhobene Gebühr aller berücksichtigten Gemeinden pro Kubikmeter Wasser für den betreffenden Haushaltstyp. Der mittlere violette Strich kennzeichnet den Median für jeden Haushaltstyp. Der Median ist der Wert, bei dem 50% der Gebühren darüber und 50% der Gebühren darunter liegen. Für die Grafik bedeutet dies, dass die Hälfte der Gemeinden in der Stich-

probe einen höheren Preis pro m³ für die Wasserversorgung hat als der Medianwert und die andere Hälfte einen günstigeren Preis. Der Mittelwert bzw. der Durchschnitt ist mit einem blauen Rhombus dargestellt und entspricht dem durchschnittlichen Preis aller berücksichtigten Gemeinden für einen m³ Wasser für den entsprechenden Haushaltstyp. Das vertikale Rechteck stellt die durchschnittliche Gebühr aller Gemeinden dar, ohne die 25% teuersten und die 25% günstigsten. Die obere Grenze des Vierecks repräsentiert das 25%-Perzentil (25% aller m³-Preise liegen unter diesem Wert). Die obere Grenze des Vierecks repräsentiert das 75%-Perzentil (75% aller m³-Preise liegen unter diesem Wert, 25% über diesem Wert).

Abwassergebühren

Die Benutzungsgebühren für die Abwasserreinigung bleiben in der Summe unverändert, so dass weder Mehr- noch Mindereinnahmen generiert werden. Der Mengenpreis beträgt weiterhin CHF 1.40 pro m³ Frischwasserverbrauch. Für Dach- und Platzflächen, bei denen

das Wasser der Kanalisation zugeführt wird, werden pro m² und Jahr CHF 0.40 verrechnet. Damit zählt die Stadt Rheinfelden auch hier im schweizweiten Vergleich zu den günstigen Gemeinden, wie nachfolgende Grafik des Preisüberwachers darlegt:



*Ohne die 25% Teuersten und ohne die 25% Günstigsten.

Erläuterung Grafik: vergleiche vorstehend Wassergebühren

Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Gemeinden, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]). Der Preisüberwacher hat zum vorliegenden neuen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Stellung genommen und folgende Empfehlungen abgegeben:

1. Bei der Festlegung der neuen Anschlussgebühren sei darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert werden.

Stellungnahme des Gemeinderates: Das neue System entspricht der gängigen Erhebungsmethode im Kanton Aargau. Insgesamt soll der Systemwechsel kostenneutral erfolgen. Dies konnte mit der Nachkalkulation bzw. dem Vergleich altes/neues System bei verschiedenen Bauten unterschiedlicher Art nachgewiesen werden. Mit dem Systemwechsel lassen sich aber horizontale Kostenverschiebungen von mehr als 20% unter den Gebäudearten vereinzelt nicht vermeiden.

2. Bei den jährlichen Abwassergebühren sei einnahmeneutral eine Grundgebühr einzuführen.

Stellungnahme des Gemeinderates: Bei den jährlichen Abwasserbenutzungsgebühren ist gegenüber dem heutigen Gebührenmodell und

der Gebührenhöhe keine Veränderung vorgesehen. Die Einführung einer Grundgebühr gemäss Empfehlung des Preisüberwachers müsste folgerichtig zu einer Reduktion der Mengengebühr führen, welche vom Trinkwasserverbrauch abhängig ist. Wie vorstehend dargestellt, verfügt die Stadt Rheinfelden schweizweit über einen der günstigsten Tarife für Wasser und Abwasser. Der Preis pro Kubikmeter Trinkwasser soll nach Ansicht des Gemeinderates nicht weiter reduziert werden, weil dadurch falsche ökologische Anreize geschaffen würden. Trinkwasser ist eines der höchsten Güter, mit dem sparsam umgegangen werden muss. Die Einführung einer Grundgebühr beim Abwasser würde zwangsläufig zu einer Reduktion des Verbrauchspreises führen, der vom Trinkwasser bemessen wird. Dies würde insbesondere und im grossen Masse Grossverbraucher begünstigen. Der Gemeinderat sieht daher keine Änderung gegenüber dem bisherigen Modell vor.

3. Es sei dafür zu sorgen, dass in Zukunft auch die Stadt und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung in die Abwasserkasse bezahlen.

Gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen vom 15. Juni 2021 (Strassengesetz, StrG; SAR 751.200) sind die Gemeinden verpflichtet, das von Kantonsstrassen abfliessende Wasser unentgeltlich in ihre Kanalisationen aufzunehmen, wenn es nicht auf andere Art zu beseitigen ist. Sofern die Strassenentwässerung künftig entschädigt werden soll, hat die Einwohnergemeinde sowohl

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

a) CHF 35.00 pro m² Geschossfläche;

b) CHF 35.00 pro m² Hartfläche (Dach- und Platzflächen), welche in die öffentliche Abwasseranlage entwässert wird.

für die Gemeinde- als auch die Kantonsstrassen einzustehen. Im Endeffekt wird der Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser entlastet und das über Steuern finanzierte Budget der Stadt belastet. Begünstigt würden wiederum Grossverbraucher.

Bereits heute werden bei weitem nicht alle Strassen entwässert und der Kanalisation zugeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt in der Regel eine Entwässerung über die «Schulter» in die angrenzende Flur. Nach der Idee der sogenannten «Schwammstadt» geht die Entwicklung in Städten dahin, dass anfallendes Regenwasser wenn immer möglich lokal aufgenommen und gespeichert wird, anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Dadurch sollen Überflutungen bei Starkregenereignissen vermieden, das Stadtklima verbessert und die Gesundheit von Stadtbäumen gefördert werden.

Nachdem heute über weite Strecken nach wie vor Strassen im Siedlungsgebiet in die Kanalisation entwässert werden, sieht der Gemeinderat in Art. 33 des Reglements eine pauschale Umlage in die Abwasserkasse vor, welche jährlich mit dem Budget festgelegt werden soll. Das Abwasserreglement wurde nach der Empfehlung des Preisüberwachers mit der entsprechenden Bestimmung ergänzt. Die Höhe der pauschalen Umlage soll sich nach vergleichbaren Ansätzen anderer Aargauer Gemeinden richten und wird keinen substantiellen Beitrag leisten, welcher unmittelbar zu einer Reduktion der Tarife führen wird.

Zusammenfassung

Die drei zur Beschlussfassung vorliegenden Reglemente sind zwischen 21 und 32 Jahre alt und revisionsbedürftig. Sie entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht. Es gibt vereinzelt widersprüchliche Bestimmungen und sie weisen insbesondere Defizite bei der Gebührenerhebung auf. Die zur Beschlussfassung vorliegenden Reglemente basieren auf kantonalen Vorlagen und wurden in juristischer Hinsicht nochmals überprüft, unter anderem auch durch die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

Die Reglemente und Finanzpläne können während der Aktenaufgabe von der Homepage der Stadt geladen oder in der Stadtkanzlei eingesehen und bezogen werden. Auf Wunsch werden diese auch per Post zugestellt.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Die bestehenden Reglemente sind alle veraltet. Die Totalrevision und Neufassung erfolgten mittels Verwendung von aktuellen Musterreglementen des Kantons Aargau, welche an die spezifischen Bedürfnisse der Stadt Rheinfelden angepasst wurden.

Neu wird die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. Bisher lag die Kompetenz zur Erhebung der Gebühren für diese beiden Spezialfinanzierungen bei der Gemeindeversammlung. Mit der Totalrevision der Reglemente erhält der Gemeinderat neu die Kompetenz, diese Gebühren jährlich um 20% anzupassen, sofern in den Spezialfinanzierungen Fehlbeträge von mindestens 10% entstehen. Diese Verlagerung der Kompetenz von der Legislative zur Exekutive ist auch im Musterreglement des Kantons Aargau vorgesehen.

Zu den erwähnten Reglementen bzw. den neuen Gebühren wurde der Preisüberwacher vorschriftsgemäss zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Empfehlung, beim Abwasser eine Grundgebühr einzuführen, übernahm die Gemeinde nicht, da eine reine Verbrauchsgebühr zu einem sparsameren Umgang mit Wasser anhalte.

Gemäss Reglement sollen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu 100% durch Gebühren finanziert werden. Aufgrund der in den beiden Spezialfinanzierungen vorhandenen Vermögen kann von diesem Grundsatz in den nächsten Jahren abgewichen werden.

Gesamthafte Beurteilung

Die Totalrevision der Reglemente war notwendig und wurde kompetent und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben durchgeführt. Rheinfelden hat dank des vorhandenen Vermögens in den beiden Spezialfinanzierungen heute sehr günstige Verbrauchstarife. Dieses Vermögen wird kontinuierlich abgebaut, so dass spätestens Ende des Jahrzehnts die Tarife deutlich erhöht werden müssen, um eine Verschuldung zu verhindern. Die neuen aufeinander abgestimmten Reglemente tragen dieser Tatsache Rechnung, indem dem Gemeinderat neu die Kompetenz eingeräumt wird, die Gebühren rechtzeitig anzuheben.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Gemeindeversammlung, das neue Wasserreglement, das neue Abwasserreglement sowie das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen zu genehmigen.

> Antrag

Das neue Wasserreglement, das neue Abwasserreglement sowie das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen seien zu genehmigen.

Traktandum 7

Benennung des Platzes beim Roten Haus an der Habich-Dietschy-Strasse nach Schwester Idi Furrer (Überweisungsantrag vom 14. Juni 2023); Zustimmung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 überwies einen Antrag, wonach der Gemeinderat beauftragt wurde, der nächsten Einwohnergemeindeversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher Ort, welche Strasse oder welcher Platz nach einer verdienten Rheinfelder Frau benannt werden soll.

In Zusammenarbeit mit dem Fricktaler Museum und dem Historiker und Stadtarchivar Dr. Linus Hüsler hat der Gemeinderat verschiedene Persönlichkeiten evaluiert und unterbreitet der Gemeindeversammlung heute den Vorschlag, den Platz beim Roten Haus an der Habich-Dietschy-Strasse nach **Schwester Idi Furrer** zu benennen.

Der Platz beim Roten Haus

Der Untere Stadtgraben an der Habich-Dietschy-Strasse konnte im Nachgang zur Schliessung der alten Rheinbrücke für den Individualverkehr von der Stadt erworben, von Bauten freigestellt und als Aufenthaltsraum aufgewertet werden. Im Juni 2009 genehmigte die

Gemeindeversammlung hierfür eine Teilzonenplanrevision. Zwei Jahre später stimmte die Gemeindeversammlung der Erweiterung des Parkhauses zu und genehmigte gleichzeitig einen Kredit für die Neugestaltung des unteren Stadtgrabens. Schliesslich bewilligte die Gemeindeversammlung im März 2016 die Sanierung und Erweiterung des Roten Hauses nach dem Konzept eines generationenübergreifenden Begegnungs- und Beratungszentrums. Heute weist der früher als «Müller-Brunner-Areal» bezeichnete und durch die «Bändeli-Fabrik» geprägte Stadtgraben eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Der an die Habich-Dietschy-Strasse anschliessende grosszügige Platz beim Roten Haus wird umgangssprachlich mit Bezug auf dessen Materialisierung als «Mergelplatz» bezeichnet. Im Roten Haus finden sich zahlreiche Beratungs- und Dienstleistungsangebote aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familien und Alter. Namentlich ist derzeit auch die Mütter- und Väterberatung im Roten Haus beheimatet. Es ist dem Gemeinderat daher ein Anliegen, diesem Platz und Ankunftsort an der Schifflande einen würdigen Namen zu geben.



Der Platz vor dem Roten Haus soll nach «Schwester Idi Furrer» benannt werden.



Schwester Idi Furrer

Der Name ist vielen Rheinfelderinnen und Rheinfeldern bekannt. Die ausgebildete Säuglings-, Kinderkranken- und Wochenbettsschwester leitete von 1949 bis 1982 die Mütterberatungsstelle und Säuglingsfürsorge des Bezirks Rheinfelden. Schwester Idi Furrer – mit bürgerlichem Namen Ida Furrer – war ledig, begleitete unzählige Kinder in ihren ersten Lebensjahren und beriet Familien im ganzen Bezirk. Schwester Idi Furrer ist im Jahre 2004 im Alter von 84 Jahren verstorben. Zu Schwester Idi Furrer erschien in den Neujahrsblättern 1999 nachfolgender Artikel von Autorin Romy Kaufmann:

Fast allen Müttern, die zwischen 1949 und 1982 Kinder hatten, ist Schwester Idi ein Begriff. Vielen unerfahrenen Eltern stand sie mit ihrer ruhigen, herzlichen Art zur Seite. Nicht nur in Rheinfelden, im ganzen Bezirk war sie im Einsatz. Wie viele gute Ratschläge hat sie wohl in diesen 33 ½ Jahren erteilt? Auch wenn man als junge Frau das Gefühl hat, optimal auf das kommende neue Leben, das in einem heranwächst, vorbereitet zu sein, sieht es dann in der täglichen Praxis oft anders aus. Hält man das kleine Menschlein zum ersten Mal im Arm, ist man überglücklich und gleichzeitig unsicher, ob man alles so machen wird, wie man es in Büchern gelesen oder theoretisch im Säuglingskurs gelernt hat. Beim Gebären und noch kurz danach sind Fachpersonen da, die einem zur Seite stehen. Ist man dann aber mit dem kleinen Wesen zu Hause, merkt man, dass vieles, was man in der Theorie kennt, mit dem Alltag nicht viel zu tun hat. ...

... Für all diese geplagten Mütter (und Väter) gab es zum Glück einen rettenden Engel: Schwester Idi! Ida Furrer wuchs in Basel auf. Während der Kriegsjahre von 1940 bis Ende 1942 absolvierte sie die Lehre als Säuglings-, Kinderkranken- und Wochenbettsschwester im Kinder- und Frauenspital in Basel. Danach begannen die Lehr- und Wanderjahre im Beruf: zuerst als Privatschwester in Genf, St. Gallen, Basel, Winterthur, Bern, Zürich und Davos und danach als Ferienablösung im Frauenspital in Basel. Ihre erste Stelle war in Davos bei einer Arztfamilie. Die Frau des Hauses war im 9. Monat schwanger, und an jenem Tag, als die Wehen einsetzten, war es tiefster Winter und es lag massenhaft Schnee. Der Mann zog sich an und stapfte

durch den Schnee, um die weit ausserhalb wohnende Hebamme zu holen. Doch kaum war der Mann weg, wurden die Abstände der Wehen immer kürzer und stärker. Idi, die bis zur Ankunft der Hebamme die Frau betreuen sollte, machte sich ganz ruhig an die Vorbereitungen für eine Geburt. Als dann die Presswehen einsetzten und weder Mann noch Hebamme zur Stelle war, bereitete sich die junge Idi auf ihre erste Entbindung vor. Als dann die beiden endlich eintrafen, war, dank dem Einsatz von Idi, das Kind bereits auf der Welt. Dies war ihr Start als Privatkrankenschwester.

In den nächsten sechs Monaten sammelte sie Erfahrungen in diesem Beruf. Auch in der MSA (Militärsanitätsabteilung) machte sie während mehrerer Wochen Dienst wichtige Erfahrungen. Es folgte ein Jahr in Rückwandererheimen für Auslandschweizer, die aus Kriegsgebieten heimkehrten, in Bönigen, Klosters und im Engadin. Danach musste sie einen Umschulungskurs in der FHD (Frauenhilfsdienst) in Aarau absolvieren und zusätzlich Wiederholungskurse in Basel besuchen. 1947 machte sie eine Zusatzausbildung in der Säuglingsfürsorge, drei Monate Theorie und drei Monate Praxis. Nach all dem Erlebten zog es sie für ein Jahr wieder zurück nach Basel ins Kinderspital, von wo sie 1947 anschliessend nach Rheinfelden in die Mütterberatung kam.

14 Gemeinden wurden von ihr betreut, von Rheinfelden über Wallbach bis Stein und von Möhlin über Wegenstetten bis Schupfart. Diese Strecke fuhr sie, heute kaum mehr vorstellbar, jeden Tag mit dem Velo. Ob es stürmte oder schneite, es dürfte die Buschi aus den Nachbargemeinden nicht interessiert haben. Hauptsache, sie und ihre Mütter wurden von Schwester Idi betreut. Und darauf konnten sich die Mütter verlassen. Schwester Idi war immer zu den Sprechstunden da, Tag für Tag. Oft wurden diese Sprechstunden in leeren Schulzimmern, zwischen den auf die Pulte gestellten Stühlen, abgehalten. Schwester Idi erinnert sich gerne an diese Zeit, in der sie das Fricktal und seine Bewohner kennen und schätzen lernte. So erinnert sie sich an einen Säuglingskurs, den sie abends in Wallbach gab: «Am Ende des Abends begleiteten mich alle Kursteilnehmer im Dunkeln, alte Lieder singend, den Feldern entlang zum Bahnhof Mumpf. Es hatte hier im Fricktal viele bescheidene, tüchtige und liebe Mütter.»

Schwester Idi Furrer führte ein Leben im Dienst der Mütter, Väter und Kinder der Umgebung. Während 33 ½ Jahren hat sie das Leben junger Familien in einem bedeutenden Moment mitgeprägt. Die Tatsache, dass der nach ihr zu benennende Platz neben dem Haus liegt, wo heute Beratungen für Familien, Mütter und Väter stattfinden, prädestiniert diesen Ort zur Benennung nach dieser verdienten Persönlichkeit.

> Antrag

Der neben dem Roten Haus an der Habich-Dietschy-Strasse gelegene Platz sei in Würdigung der Verdienste von und im Gedenken an Säuglingsschwester Ida Furrer zum «Idi Furrer-Platz» zu benennen.

Traktandum 8

Kreditabrechnungen; Genehmigung

8.1 Fassbindstrasse; Erschliessung Densa-Areal

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Juni 2018 genehmigte einen Verpflichtungskredit über CHF 1.50 Mio. (inkl. MwSt.) für die neue Erschliessungsstrasse Bahnhof (Quellenstrasse bis Bahnhof, DENSA Areal), über CHF 230'000.00 für die Kanalisation (Strassenentwässerung) und über CHF 145'000.00 für die Wasserleitung (Ringleitung).

Die drei Kreditabrechnungen für dieses Projekt präsentieren sich wie folgt:

A) Erschliessungsstrasse Bahnhof (Fassbindstrasse)

Bewilligte Kreditsumme (inkl. MwSt.)	CHF 1'500'000.00
Ausführungskosten (inkl. MwSt.)	CHF 928'405.35
Kreditunterschreitung (inkl. MwSt.)	CHF 571'594.65

Begründung

Bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten konnten insgesamt CHF 495'000.00 eingespart werden. Darin eingeschlossen ist eine Belastung an die Wasserversorgung über CHF 95'000.00, welche im Kostenvoranschlag nicht separat budgetiert war (vergleiche Abweichungsbegründung Wasserleitung nachfolgend). Zudem konnte der geplante Rad- und Gehweg zwischen Q37 und der SBB-Linie nicht realisiert werden. Aufgrund der geltenden Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung ist in der Naturschutzzone Freihaltung ein Rad- und Gehweg baurechtlich nicht bewilligungsfähig. Das Vorhaben kann erst mit entsprechenden Anpassungen der Rechtsgrundlage nach der laufenden Nutzungsplanungsrevision angegangen werden. Im Kredit wurde die Realisierung mit CHF 297'000.00 veranschlagt.

Gegenüber der ursprünglichen Kalkulation entstanden Mehrausgaben für «Honorare» von rund CHF 29'000.00, für das «Versetzen des SBB Fahrleitungsmastes» von rund CHF 121'000.00, für den «Landerwerb» von CHF 33'000.00, für die «Zaunerstellung» von CHF 20'000.00 und für «Verschiedenes» von rund CHF 18'000.00.

Aus dem Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation, wurde ein Bundesbeitrag von CHF 202'000.00 ausbezahlt.

B) Kanalisation (Strassenentwässerung)

Bewilligte Kreditsumme (exkl. MwSt.)	CHF 230'000.00
Ausführungskosten (exkl. MwSt.)	CHF 224'797.80
Kreditunterschreitung (exkl. MwSt.)	CHF 5'202.20

Begründung

Gegenüber dem Kostenvoranschlag (KV) konnten bei den Baumeisterarbeiten rund CHF 5'000.00 eingespart werden.

C) Wasserleitung (Ringleitung)

Bewilligte Kreditsumme (exkl. MwSt.)	CHF 145'000.00
Ausführungskosten (exkl. MwSt.)	CHF 210'329.80
Kreditüberschreitung (exkl. MwSt.)	CHF 65'329.80

Begründung

Die für den Bau der Wasserleitung notwendigen Baumeisterarbeiten waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten. Nach sachgerechter Abrechnung und Kostenzuordnung entstanden deshalb nicht budgetierte Mehrausgaben von rund CHF 95'000.00. Um diesen Betrag wurde gleichzeitig der Kredit Strassenbau entlastet. Mit einem Vergabeerfolg von rund CHF 30'000.00 bei den Sanitärarbeiten reduziert sich die Kreditüberschreitung auf rund CHF 65'000.00.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Die Verpflichtungskredite für die neue Erschliessungsstrasse Bahnhof (Quellenstrasse bis Bahnhof, Densa-Areal), die Kanalisation (Strassenentwässerung) und die Wasserleitung (Ringleitung) wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 als Gesamtprojekt mit einem Gesamtvolumen von CHF 1'875'000.00 genehmigt.

Die entsprechenden drei Kreditabrechnungen A), B) und C) werden in der Folge als Projekt zusammengefasst unter dem Titel «Fassbindstrasse; Erschliessung Densa-Areal» und als Gesamtprojekt beurteilt. Die Abstimmung und Genehmigung an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2023 wird für jede der drei Kreditabrechnungen separat durchgeführt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesem Projekt um neue öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen entlang der Bahnlinie, an der südlichen Grenze des ehemaligen Furnierwerkes. Diese dienen der Erschliessung des Bahnhofs, der angrenzenden Areale und der gesamten neu entstehenden Quartierentwicklung.

Der Stadtrat hatte mit der Grundeigentümerin des ehemaligen Furnierwerkes, der FR Immobilien AG, einen Erschliessungsvertrag abgeschlossen. Das für den Strassenbau benötigte Land trat diese unentgeltlich an die Stadt ab, während die Kosten der Erstellung der öffentlichen Strasse inkl. Strassenentwässerung und Beleuchtung sowie der Wasserleitung (Ringleitung) zu Lasten der Stadt gehen.

Die wesentliche Kreditunterschreitung erfolgte bei der Erschliessungsstrasse Bahnhof (A) und resultiert aus einer Einsparung von CHF 495'000.00 bei den Baumeisterarbeiten. Diese Arbeiten wur-

den zwei Mal ausgeschrieben, was – nach Einschätzung des Stadtbauamtes – bei den Unternehmenden möglicherweise einen Preiskampf ausgelöst hat.

Ebenfalls ins Gewicht fällt der Verzicht auf den geplanten Rad- und Gehweg zwischen Q37 und der SBB-Linie, wodurch der budgetierte Aufwand von CHF 297'000.00 aufgrund der heutigen Interpretation der Rechtslage nicht realisiert wurde.

Diesen Einsparungen stehen Mehrausgaben von insgesamt CHF 221'000.00 gegenüber.

Ferner mussten bei Projekt A) budgetierte Baumeisterarbeiten im Umfang von CHF 95'000.00 auf Projekt C) verschoben werden, was zu einer signifikanten Kreditüberschreitung bei Projekt C) führt.

Gesamthafte Beurteilung

- Die Kreditabrechnungen sind formal und materiell korrekt.
- Die Begründung der Minder- und Mehrausgaben konnte nachvollzogen werden. Mit 27.3% Unterschreitung liegt das Gesamttotal deutlich ausserhalb der Toleranzgrenze von +/- 15%.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die Kreditabrechnungen betreffend «Fassbindstrasse; Erschliessung Densa-Areal» zu genehmigen.

> Antrag

Die vorstehenden Kreditabrechnungen seien zu genehmigen.



Traktandum 9

Verschiedenes

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat
Marktgasse 16
4310 Rheinfelden
Tel. +41 61 835 52 31
stadtrat@rheinfelden.ch
www.rheinfelden.ch

